

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1862)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geschäftsführung des Präsidiums des Regierungsrathes im Jahr 1862 bietet zu keinen besondern Mittheilungen Anlaß.

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Innern
für
das Jahr 1862.

Direktor: Herr Regierungsrath Kurz.

A. Gemeindewesen.

Die Gesetzgebung über das Gemeindewesen erhielt im Laufe des Berichtsjahres ihre weitere Entwicklung durch Erlassung des Gesetzes über das Steuerwesen der Gemeinden, dessen erste Verathung bereits im vorhergehenden Jahre stattgefunden hatte. Das Zellgesetz von 1823, dessen Revision schon die Verfassung von 1831 gerufen und diejenige von 1846 vorschreibt, war im Laufe der Zeit nicht nur in seinen wesentlichen Bestimmungen modifizirt worden, sondern es stand mit den Grundsätzen, welche das Gemeindegesetz von 1852 aufgestellt hat, geradezu im Widerspruch, so daß die Erlassung eines neuen Gesetzes längst zu den dringendsten Bedürfnissen der Staatsverwaltung gehörte.

Als Grundsatz wurde festgestellt, daß im alten Kantonstheile die Erhebung von Gemeindesteuern auf Grundlage der Staatssteuerregister stattfinden solle, und zwar in der Weise, daß diese Register sowohl hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens, als in Betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen maßgebend sind. Dieselben Vorschriften, welche für die Erhebung von Gemeindesteuern im alten Kantonstheile Regel machen, gelten nun auch für den neuen, und es war Sache des Regierungsrathes, die zu Durchführung dieses Grundsatzes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Das neue Gesetz hatte zur Folge, daß sämtliche Teilreglemente der Gemeinden revidirt und mit den Vorschriften desselben in Uebereinstimmung gebracht werden mußten, wofür der Regierungsrath eine angemessene Frist festsetzte. Die von derselben Behörde erlassene Vollziehungsverordnung bestimmte hierüber das Nähere.

Im Interesse größerer Gleichförmigkeit wurde den Regierungstatthalterämtern eine genügende Anzahl von Exemplaren eines von der berichterstattenden Direktion entworfenen und vom Regierungsrathe genehmigten Reglementsformulars zugestellt. Für die Gemeinden des Jura mußte ein besonderes Formular entworfen werden. Die Direktion fand es angemessen, dasselbe den Regierungstatthaltern des neuen Kantonstheils zur Prüfung und Einreichung ihrer Bemerkungen mitzutheilen. Infolge dessen konnte die Angelegenheit im Berichtsjahre nicht mehr erledigt werden.

Eine besondere Verfügung veranlaßte die Einfrage, ob die Gemeinden, welche bloß einzelne Zweige der Ortsverwaltung zu besorgen haben, jedoch genöthigt sind, zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse Tellen zu erheben, im Falle seien, eigene Steuerreglemente aufzustellen. Darunter fallen namentlich

die an vielen Orten bestehenden Unterabtheilungen von Einwohnergemeinden, wie Schulgemeinden, Weggemeinden 2c. Der Regierungsrath verneinte die Frage und wies die Gemeinden an, einfach das Steuerreglement der Gesamteinwohnergemeinden, von welcher sie eine Abtheilung bilden, zur Richtschnur zu nehmen.

Eine Anzahl gleichlautender Vorstellungen aus verschiedenen Gegenden des Kantons bewog die Behörden, die Frage: ob nicht das Nutzungswesen der Bürgergemeinden einer durchgreifenden Reform zu unterwerfen sei, in reifliche Erwägung zu ziehen. Die Petenten stellen nämlich das dreifache Begehren an den Regierungsrath, derselbe möchte:

- 1) künftig keinem Bürgernutzungsreglemente mehr die Sanction erteilen, welches den Bürgergenuß von der Ansässigkeit am Burgerort oder von der Verheirathung oder endlich von der Führung eigenen Haushalts abhängig macht;
- 2) die bereits bestehenden Nutzungsreglemente in Rücksicht auf diese drei Beschwerdepunkte beförderlich einer Revision unterwerfen, und
- 3) die allseitige Durchführung derselben im angegebenen Sinne nöthigenfalls auf dem Wege der Gesetzgebung anbahnen.

Bevor jedoch die mit der Berichterstattung beauftragte Direktion des Innern dem Regierungsrathe ihre Vorlage machte, hielt sie es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache wünschenswerth, das Gutachten der Bezirksbeamten über die gestellten Begehren einzuholen, zu welchem Ende ein Kreisschreiben an sämtliche Regierungsstatthalterämter erlassen wurde, welches den Zweck hatte, neben der Beantwortung einer Reihe von auf die Nutzungs-Verhältnisse bezüglichen Fragen auch die Frage zu erörtern, ob es ange-

messen und rathsam sei, daß die Staatsbehörden auf die von den Petenten bezeichnete Weise in der Sache vorgehen, demgemäß, sei es durch Administrativverfügung oder durch einen Akt der Gesetzgebung, die sofortige Revision der Burgenutzungs-Reglemente anordnen und gleichzeitig die Hauptgrundsätze feststellen, welche bei dieser Revision von den Gemeinden befolgt werden sollen. Die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit fällt in das folgende Berichtsjahr.

Gemeindegüter-Ausscheidungen.

Die im Jahr 1861 vom Regierungsrathe erlassenen Kreisschreiben und strengern Weisungen an die Regierungsstatthalter und mittelbar an die im Rückstand befindlichen Gemeinden blieben nicht ohne Erfolg, indem während des übrigen Theils jenes Jahres und im Laufe des Jahres 1862 die Zahl der einlangenden Ausscheidungsgeschäfte sich bedeutend vermehrte.

Es kamen im Berichtsjahr vor:

im Ganzen 241 Ausscheidungsgeschäfte, ungerechnet eine Anzahl Korrespondenzen und Weisungen, welche sich auf Gemeindsangelegenheiten, Reglemente u. dgl. bezogen, die mit Ausscheidungen im Zusammenhang standen.

Von diesen Geschäften kommen:

- | | |
|--|-----|
| a. auf Prüfungen der Entwürfe, vorläufige Weisungen und regierungsräthliche Entscheide | 157 |
| b. auf Sanktionen der ausgefertigten Verträge oder Beschlüsse durch den Regierungsrath, mit und ohne Vorbehalte und Abänderungen | 84 |

Im Ganzen obige 241

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß nicht wenige dieser Geschäfte — namentlich die unter a. bezeichneten — durch Streitigkeiten unter den Korporationen, Einsprüche und Dotationsverweigerungen u. s. w. mehr oder weniger verwickelt waren, oft zahlreiche Aktenstücke, Rechtschriften der Parteien und Urkunden aus den ältesten Zeiten umfaßten, und demnach weitläufige Aktenuntersuchungen und ausführliche schriftliche Vorträge nöthig machten. Dennoch konnte eine prompte Erledigung der eingelangten Geschäfte stattfinden und nur wenige oder keine blieben auf Ende des Jahres im Rückstand.

Der Stand der gesammten Ausscheidungsangelegenheit stellt sich nun auf Anfang des Jahres 1863 folgendermaßen dar:

Die Zahl der sämmtlichen von den Gemeinden und Korporationen des Kantons einzuliefernden Güterbestimmungsverträge oder Beschlüsse beläuft sich auf	962
--	-----

(Nach Vereinigung mancher Gemeinde mit einer andern, Wegfallen vieler Korporationen und infolge von Berichtigungen hat sich die anfänglich angenommene Anzahl auf die angeführte Summe reduziert und kann noch fernerer Reduktion unterliegen.)

Davon sind bis jetzt:

a. sanktionirt	370
b. eingegangen (wenigstens einmal, oft mehrmals) und von der Direktion geprüft, zum Theil auch vom Regierungsrath beurtheilt, aber noch nicht wieder eingelangt	224

Summa der behandelten Akten	594
so daß auf Beginn des Jahres 1863 noch gänzlich ausstehen	368

Unter dieser vielleicht auffallenden Anzahl er- scheinen jedoch nur	84
rückständige Akten von Kirchgemeinden; dagegen von Einwohnergemeinden (meistens mit Bürgergemeinden)	108
Der übrige Theil mit	176
welche ausmachen den ganzen Ausstand von . . .	368

bezieht sich auf Güterbestimmungs-Beschlüsse von kleinern Korporationen, resp. engern nicht politischen Genossenschaften wie Bäuerten, Zünfte, Seigenossenschaften, Rechtsame-Vereine und Korporationen zu besondern Zwecken, von denen die meisten keine staatliche Bedeutung haben und viele sich noch auflösen dürften, weshalb dann auch auf ihre sofortige Vorlegung weniger streng gedrungen wurde.

Die Rückstände vertheilen sich denn auch sehr ungleich auf die verschiedenen Amtsbezirke. Während diejenigen von Biel, Erlach, Laupen, Schwarzenburg gar keine solchen mehr darbieten, und andere, wie Narberg, Bern, Büren, Laufen, Nidau, Signau, Thun, Trachselwald, Wangen im Verhältniß zu ihrer Gesamtzahl nur noch wenige ganz ausstehende Akten zählen, sind dagegen manche Bezirke in bedeutendem Rückstand. Einige sogar haben auf Ende 1862 noch gar keinen einzigen Ausscheidungsvertrag oder Beschluß zur Sanktion gebracht, wie Narwangen, Delßberg, Freibergen und Bruntrut, und sind mit Ausnahme von Freibergen, das wenigstens viele zur vorläufigen Prüfung und Beurtheilung einsandte, mit der größten Anzahl ihrer schuldigen Akten völlig rückstehend. Doch ist zu erwarten, daß diese Geschäfte in um so schnellerer Aufeinanderfolge in der nächsten Zeit ihre Erledigung finden werden.

Uebrigens muß wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß beim Erlaß der betreffenden Gesetze weder die Menge noch die Schwierigkeit der durch erstere hervorgerufenen Geschäfte vollständig überschaut, noch viel weniger die Unbehülfslichkeit und Unwissenheit, das hartnäckige Widerstreben und unbelehrbare Vorurtheil, oder die bewusste Selbstsucht vieler Korporationen, noch endlich die Nachlässigkeit und der Mangel an eigener Thätigkeit und Initiative mancher Bezirksbeamten vorausgesehen werden durften. Hierin einzig lagen die Gründe der so häufig unfruchtbaren Verzögerungen und Weitläufigkeiten. Die mit diesem Geschäftszweig betrauten Centralbehörden ließen es an den nöthigen Anordnungen, Mahnungen und Befehlen nicht mangeln und waren stets auf möglichst rasche Erledigung der einlangenden Geschäfte bedacht.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde ferner eine bedeutende Anzahl Reglemente der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Sanctionsertheilung eingereicht. Neben ganz neuen Entwürfen waren es hauptsächlich auch Anhänge zu bereits bestehenden Reglementen zum Zwecke der Abänderung oder Ergänzung derselben. Ihrer Beschaffenheit nach zerfallen die erledigten Gegenstände in 87 Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungs-Reglemente, 18 Gemeindewerk-, 17 Steuer-Reglemente, 4 Weg-, 2 Weid-, 1 Schärentell-Reglement und 1 Marktordnung.

Die Bewilligung zu Erhebung außerordentlicher Tellen, theils behufs Deckung von Verwaltungs-Defiziten, theils zur Bestreitung neu entstandener Bedürfnisse wurde an 40 Gemeinden ertheilt; 14 erhielten die Ermächtigung zu Geld-

aufbrüchen zu außerordentlichen Zwecken. Gegen Behörden und Beamte von Gemeinden langten 14 Beschwerden ein; in ebenso vielen Fällen mußte gegen Gemeindebeamte wegen Pflichtverletzungen eingeschritten werden.

In 125 Geschäften verschiedener Verwaltungszweige, wovon ungefähr die Hälfte in Folge Rekurs erklärungen gegen erstinstanzliche Entscheide, hatte der Regierungsrath zu verfügen; 29 davon betrafen Nutzungstreitigkeiten.

B. Volkswirthschaft.

1. Landwirtschaft.

In Folge Absterbens des Herrn alt-Großrath Bürki zu Rydigen wurde an dessen Stelle Herr König, Landwirth zu Weitwyl zum Mitgliede der Kommission für Landwirtschaft gewählt.

Ueber die landwirthschaftliche Schule wird Herr Regierungsrath Weber, Präsident der Kommission für Landwirtschaft, unter dessen Aufsicht und Leitung diese Anstalt steht, Bericht erstatten und es wird deßhalb auf den Verwaltungs-Bericht der Direktion der Domänen und Forsten verwiesen.

Die Verordnung über das Kartoffelbrennen war abermals Gegenstand der Erörterung von Seite der Verwaltungsbehörden. Mit Rücksicht auf die sowohl in Menge als in Qualität der Erdfrüchte reichliche und gesegnete Ernte des Jahres, beschloß der Regierungsrath, die Verordnung vom 25. November 1861 auch ferner noch in Kraft bestehen zu lassen,

Bestrebungen zur Hebung der Landwirthschaft durch Vereine fanden auch im Betriebsjahre ihre ermutigende Unterstützung bei den Staatsbehörden. So wurde zur Unterstützung der vom gemeinnützigen und ökonomischen Vereine des Oberaargaus und von der Berggesellschaft von Wäderschwand unternommenen Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Gewerbe in Herzogenbuchse ein Staatsbeitrag von Fr. 3000 bewilligt. Die ökonomische Gesellschaft erhielt einen solchen von Fr. 1500 für Unterstützung verschiedener Zweige der Landwirthschaft.

An die landwirthschaftliche Ausstellung, welche die Société d'agriculture de la Suisse romande in Lausanne veranstaltete, wurde Herr Bergbauadjunkt Quiquerez in Delzberg abgeordnet, welcher der Regierung über seine Wahrnehmungen einen interessanten Bericht einsandte.

2. Viehzucht.

Eine für die Hebung der Pferde- und Hornviehzucht höchst wichtige Verbesserung wurde durch Erlassung des Gesetzes vom 11 April 1862 eingeführt. Statt der bisherigen Fr. 20,000, welche Summe aus einem direkten Staatsbeitrag von Fr. 15,000 und aus einem Posten von Fr. 5000, die aus der Viehentschädigungskasse erhoben wurden, bestand, wurde der gesetzliche Beitrag des Staates auf Fr. 40,000 festgesetzt, die gleichmäßig auf die Unterstützung der Pferde- und Hornviehzucht zu vertheilen sind. Viel bedeutender aber ist die Einführung neuer Grundsätze, nach welchen die Pferde- und die Hornviehzucht von nun an auf eine höhere Stufe gebracht werden soll. Zu dem Ende werden Stammregister für die Pferde wie für das Rindvieh eingerichtet, um durch Kreuzung die einheimischen Rassen zu veredeln; ferner werden

wie bisher Prämien an öffentlichen Schauen ausgetheilt, doch nach festen Regeln; endlich sorgt der Staat durch Einrichtung von Weiden auf Staatsalpen für die Sömmierung prämirter Fohlen. Der Betrag der Prämien wurde wesentlich erhöht. Nach Verfluß einer Frist, die für Pferde auf 10, für das Rindvieh auf 8 Jahre festgesetzt ist, werden nur noch solche Thiere zur Konkurrenz an öffentlichen Schauen zugelassen, deren reine Herkunft durch das Stammbuch nachgewiesen werden kann. Die Erlassung einer Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze kam im Berichtsjahre nicht mehr zum Abschlusse; dessen ungeachtet wurden die Rindviehschauen auf Grundlage der neuen Gesetzesbestimmungen abgehalten; für die Pferdeschauen dagegen war es zu spät.

Ueber das Resultat der Schauen selbst geben die nebenstehenden Tabellen I und II Auskunft.

Um eine würdige Vertretung der schweizerischen Rindviehracen an der allgemeinen Ausstellung in London anzustreben, hatte der Bundesrath denjenigen Viehbesitzern, welche geeignete Thiere auszustellen beabsichtigten, einen Beitrag von Fr. 200 per Stück in Aussicht gestellt, immerhin unter Vorbehalt, die Ausstellungswürdigkeit der Thiere durch Experten vorher zu konstatiren. Von Seite des Staates Bern wurde an bernische Aussteller die Summe von Fr. 1120 an Beiträgen verabreicht. Obgleich die in London für Schweizervieh ausgesetzten Prämien im Ganzen bloß aus zwei goldenen, ebenso vielen silbernen und bronzenen Medaillen bestanden, die im günstigsten Falle gewonnen werden konnten, so war die Zahl der Anmeldungen dennoch eine ziemlich bedeutende. Im Ganzen hatten 32 schweizerische Aussteller 50 Stück Rindvieh nach London geführt, wovon 16 Aussteller mit 22 Thieren der gefleckten Race; der Kanton Bern war mit 6 Stücken seiner Race vertreten. Die landwirth-

I.

Uebersicht

der ausgetheilten Prämien für Pferde im Jahre 1862.

Ort der Zeichnung.	Für Zuchthengste.								Für Stengstfohlen.					Gesamt
	Von 3 und mehr Jahren.			Von 2 Jahren.			Total Stück.	Summa Fr.	Klassen.			Total Stück.	Summa Fr.	Summe. Fr.
	I. Klasse Fr. 85—100	II. Kl. Fr. 65—80	III. Kl. Fr. 45—60	I. Klasse Fr. 55—60	II. Kl. Fr. 45—50	III. Kl. Fr. 30—40			I. Fr. 25	II. Fr. 20	III. Fr. 15			
	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.			Zahl.	Zahl.	Zahl.			
Delsberg . . .	—	4	4	—	—	4	12	610	—	—	3	3	45	655
Bruntut . . .	—	11	8	—	—	9	28	1450	—	1	2	3	50	1500
Saignelegier . . .	—	3	7	—	—	5	15	750	—	—	5	5	75	825
Dachsfelden . . .	—	5	3	—	—	2	10	570	—	—	2	2	30	600
Narberg . . .	2	3	—	—	—	—	5	410	—	—	—	—	—	410
Kirchberg . . .	4	2	2	—	—	1	9	655	—	1	1	2	35	690
Büßelflüh . . .	—	6	2	—	—	2	10	590	—	2	2	4	70	660
Höchstetten . . .	—	2	3	—	—	3	8	405	—	1	—	1	20	425
Brodhäußi . . .	1	4	3	—	1	—	9	560	—	3	5	8	135	695
König . . .	2	5	3	—	—	2	12	790	—	1	1	2	35	825
Summa	9	45	35	—	1	28	118	6790	—	9	21	30	495	7285

U e b e r s i c h t

der ausgetheilten Prämien für Rindvieh im Jahre 1862.

Kreis.	Ort der S c h a n.	Für Stiere und Stierkälber.				Total Stück.	Total Prämien. Fr.	Für Kühe und Rinder.								Total Stück.	Total Prämien. Fr.	Generaltotal.	
		Stück.	Prämien.	Stück.	Prämien.			I. Klasse.	Prämien.	II. Kl.	Prämien.	III. Kl.	Prämien.	IV. Kl.	Prämien.			Stück.	Prämien.
			Fr. 25—100.		Fr. 10—40.			8 Alters- zähne. Stück.	Fr. 10—40.	6 Alters- zähne. Stück.	Fr. 10—40.	4 Alters- zähne. Stück.	Fr. 10—40.	2 Alters- zähne. Stück.	Fr. 10—30.				
1.	Saanen	4	245	11	185	15	430	13	385	8	180	19	390	8	170	48	1125	63	1555
2.	Zweismühlen . . .	3	180	8	190	11	370	10	275	6	110	15	289	7	135	38	800	49	1170
3.	Erlenbach	4	270	15	365	19	635	10	285	6	180	17	370	15	245	48	1080	67	1715
4.	Frutigen	3	190	7	165	10	355	10	280	8	145	18	370	23	365	59	1160	69	1515
5.	Weiringen	8	290	12	160	20	450	10	155	13	160	10	135	9	120	42	570	62	1020
6.	Unterscen	7	310	6	95	13	405	6	145	8	135	11	210	17	280	42	770	55	1175
7.	Thun	13	620	8	140	21	760	16	360	6	150	11	205	14	175	47	890	68	1650
8.	Sauggau	10	370	7	100	17	470	8	160	7	105	6	100	19	255	40	620	57	1090
9.	St. Niklaus	8	325	1	10	9	335	8	170	5	100	11	165	6	80	30	515	39	850
10.	Narberg	4	150	—	—	4	150	9	195	7	130	5	75	5	70	26	470	30	620
11.	Schwarzenburg . . .	10	400	11	190	21	590	8	190	7	165	10	180	9	175	34	710	55	1300
12.	Saignelegier	12	415	4	70	16	485	5	100	3	70	4	70	17	260	29	500	45	985
13.	Delsberg	8	300	—	—	8	300	4	55	7	95	9	135	10	145	30	430	38	730
Total		94	4065	90	1670	184	5735	116	2755	91	1725	146	2685	160	2475	513	9640	697	15375

schäftliche Gesellschaft von Saanen und Simmenthal erhielt für einen Stier die goldene Medaille und für eine Kuh eine Ehrenmeldung. Unter den schweizerischen Preisrichtern befand sich aus dem Kanton Bern Herr H. H. Karlen.

3. Gemeinnützige Gesellschaften, Aktien- und Versicherungsgesellschaften.

Eine Reihe von Versicherungsanstalten kamen im Lauf des Jahres mit dem Gesuche ein um Bewilligung des Geschäftsbetriebes im Kanton Bern. Dieselbe wurde folgenden Gesellschaften ertheilt:

- 1) Der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart;
- 2) Northern assurance Company, Lebensversicherungsgesellschaft in London;
- 3) Germania, Lebensversicherungsgesellschaft zu Stettin.
- 4) Royale belge et rentiers réunis, Lebensversicherungsanstalt in Brüssel.

Abgewiesen wurde dagegen mit ihrem Gesuch die Feuerversicherungsanstalt Helvetia in St. Gallen.

Sanktionnirt wurden ferner die Statuten von 22 industriellen und gemeinnützigen Gesellschaften und Anstalten, sowie von 7 Krankenunterstützungsvereinen.

Wie bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte bemerkt worden, nahm die Direktion des Innern in Folge des wenig aufmunternden Resultates, welches die von den Bundesbehörden angeordnete Konferenz der Kantone bezüglich des Brandassuranzwesens hatte, die früher begonnene Arbeit zu Umbildung einer Revision des Gesetzes vom 11. Dezember 1852 wieder auf. Es handelte sich vor Allem um eine gründliche Untersuchung und klare Darstellung des Zustandes,

in welchem sich das Brandversicherungswesen im Kanton Bern zur Stunde befindet. Zu diesem Behufe legte die Direktion des Innern dem Regierungsrathe einen einläßlichen Bericht vor, in welchem nach einem kurzen Rückblicke auf die vorhergegangenen Revisionsversuche die Wirkungen des Dekrets vom 11. Dezember 1852 dargestellt und die wichtigeren Bestimmungen der gegenwärtig bestehenden Affekuranzgesetze geprüft wurden, namentlich mit Rücksicht auf die Unvollständigkeit der Versicherung bei Gebäuden und Mobilien, auf den Mangel einer Gebäudeklassifikation und auf den Anschluß der fremden Versicherungsgesellschaften, resp. Monopolisirung der Feuerversicherung. Dadurch stellte man die wesentlichen Mängel des gegenwärtigen Systems an's Licht. Es liegt auf der Hand, daß Letzteres nicht haltbar ist, weil es die Last des Versicherungszwanges nur einem Theile der Gebäudebesitzer auferlegt und einen andern Theil ohne genügenden Grund davon befreit; ferner die Rückkehr zu den Grundsätzen des Gesetzes vom 21. März 1834 unthunlich ist, indem dadurch zwar ein größerer Theil von Gebäudebesitzern jener Last des Versicherungszwanges enthoben, die übrigen aber in eine um so schlimmere Lage versetzt würden; und endlich, wenn man die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt beibehalten wollte, der Versicherungszwang vollständig durchgeführt werden müßte. Bei dieser Sachlage ging der Antrag der bericht-erstattenden Direktion dahin, die Versicherung der Gebäude und Beweglichkeiten gegen Feuerschaden frei zu geben und demnach die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt aufzuheben, dagegen die Bewilligung, Versicherungen gegen Feuerschaden im Kanton aufzunehmen, nur solchen Gesellschaften zu ertheilen, die gewisse im Gesetze zu bestimmende Bedingungen erfüllen. Endlich würde auch die im Dekrete von 11. Dezbr. 1852 aufgestellte

Bestimmung, wonach Gebäude und Beweglichkeiten nur bis zum Belauf von $\frac{8}{10}$ des Schätzungswerthes versichert werden dürfen, aufgehoben, und es träten an die Stelle derselben die Statuten dertr betreffenden Gesellschaften. Für den Fall, daß die Aufhebung der Gebäudeversicherungsanstalt nicht belieben sollte, empfahl die Direktion den vollständigen Versicherungszwang für die Gebäude und die Klassifikation derselben im Verhältniß der Feuergefährlichkeit, dagegen Freigebung der Versicherung von Beweglichkeiten unter Vorbehalt schützender Garantien. Da am Schlusse des Berichtsjahres von Seite des Regierungsrathes ein grundsätzlicher Entscheid noch nicht gefaßt worden war, so fällt die Darstellung des weiteren Verlaufes dieser Angelegenheit nicht mehr in den Bereich dieses Berichtes. Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Verein für Handel und Industrie, so wie die Verwaltung der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt veranlaßt wurden, sich des Nähern über die Vorschläge der Direktion des Innern auszusprechen.

Ueber das Jahresergebniß der kantonalen Brandversicherungsanstalt gibt nachstehende Uebersicht Auskunft.

Brandversicherungsanstalt.

Die Rechnung der Brandversicherungsanstalt liefert folgendes Resultat:

Zahl der versicherten Gebäude:	Gebäude
im Jahre 1861	71,899
im Jahre 1862	72,992
Vermehrung gegenüber 1861: 1093 Gebäude.	
Zahl der Brände: im Jahre 1861	101
im Jahre 1862	85

Zahl der eingäscherten und beschädigten Gebäude:

im Jahre 1861	.	.	202
im Jahre 1862	.	.	197

Entschädigungssumme nach den
ausgestellten Anweisungen:

im Jahre 1861	.	.	Fr. 413,827. 12
im Jahre 1862	.	.	" 415,083. 10
somit	Fr 1255. 98	mehr als	im Jahr 1861.

Brandschaden vom Jahre 1862

nach den eingelangten Schätzungsver-

balen	.	.	.	.	Fr. 448,940. 70
-------	---	---	---	---	-----------------

Brandversicherungsbeiträge:

im Jahre 1861	.	.	.	2 ‰
im Jahre 1862	.	.	.	2 ‰

Totalversicherungssumme:

im Jahre 1861	.	.	.	Fr. 217,363,700
im Jahre 1862	.	.	.	" 229,106,000

Die Anstalt erhielt also im Jahre 1862 einen Zuwachs
von Fr. 11,742,300.

Summa der Brandversicherungsbeiträge:

im Jahre 1861	.	.	Fr. 434,727. 40.
im Jahre 1862	.	.	" 458,212. —.

Größere Brände fanden 5 statt: Brandschaden.

1) zu Convillier	11	eingescherte und be-		
		schädigte Gebäude	.	Fr. 113,695
2) zu Plagne	24	" "	.	" 68,950
3) zu Tschugg	10	eingescherte Gebäude	"	14,500
4) zu Obermatt	13	" "	"	5,800
5) zu Zweisimmen	23	" "	"	67,400

Der Zahl nach vertheilen sich die Brandfälle auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt:

Bruntrut 9; Bern und Thun je 7; Frutigen 6; Narwangen, Biel, Delsberg je 5; Narberg, Erlach und Nidau je 4; Burgdorf, Courtelary, Freibergen, Laufen und Nidersimmenthal je 3; Büren, Fraubrunnen, Oberhasle, Schwarzenburg und Wangen je 2; Konolfingen, Laupen, Seftigen und Obersimmenthal je 1.

Von Brandfällen blieben im Jahre 1862 verschont:

Interlaken, Neuenstadt, Saanen, Signau und Trachselwald.

4. Handel, Industrie und Gewerbe.

Die Handelsbeziehungen unseres Landes zu auswärtigen Staaten nehmen die Aufmerksamkeit der Behörden mehrfach in Anspruch. Vorerst war es die von den Bundesbehörden beschlossene Expedition nach Japan, welche ihrer Ausführung immer näher rückte. Durch Vermittlung der bernischen Künstlergesellschaft wurde der schweizerischen Gesandtschaft eine Sammlung von Reproduktionen vorzüglicher Werke einheimischer Künstler nebst einer Auswahl solcher zur Verfügung gestellt. An der von dem schweizerischen Handels- und Zolldepartement veranstalteten Konferenz war der Kanton Bern durch Hrn. Großrath Ganguillet vertreten.

Von großer Bedeutung sind die vom Bundesrathe angebahnten Unterhandlungen mit Frankreich zum Zwecke des Abschlusses eines neuen Handelsvertrages mit diesem Staate. Bei der Konferenz über die Handelsverhältnisse mit demselben, welche vor Beginn der Unterhandlungen unter dem Präsidium des schweizerischen Handels- und Zolldepartementes in

Bern stattfand, war unser Kanton durch Herrn Dr. von Gonzenbach und am Platze des durch Krankheit verhinderten Herrn Reg.-Rath Stockmar durch Herrn Dr. Schneider vertreten. Ueber das Resultat der Konferenzverhandlungen wurde der Regierung von ihren Delegirten ein einläßlicher und interessanter Bericht eingereicht.

Auf Anregung des Bundesrathes wurden der Regierung von Belgien für die Unterhandlungen über einen Handels-Vertrag die verlangten Zusagen betreffend den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums ertheilt.

Der bernische Verein für Handel und Industrie hatte die Aufstellung einer eigenen Direktion für diese Zweige der Volkswirthschaft verlangt. Auf dieses Begehren wurde nicht eingetreten, dagegen demselben durch Uebertragung des Präsidiums der Commissionen für Handel, Industrie und Gewerbe an Herrn Reg.-Rath Stockmar Rechnung getragen. Diese Kommissionen wurden denn auch mit Rücksicht darauf neu bestellt.

Ueber den schwachen Besuch der allgemeinen Industrie- und Kunst-Ausstellung in London von Seite bernischer Angehöriger wurde bereits im vorjährigen Verwaltungsbericht Auskunft ertheilt. Auf bernische Aussteller fielen 8 Medaillen und 9 Ehrenerwähnungen, so daß ungefähr $\frac{2}{3}$ der Aussteller solche davon trugen. Es ist zu bemerken, daß die Auszeichnungen, welche das Preisgericht in London den Ausstellern zuerkannte, in Medaillen und Ehrenmeldungen, beide ohne Gradunterschied, bestanden.

Auf das Gesuch des Handwerker- und Gewerbevereins wurde ein Kredit von Fr. 2000 ausgesetzt, um bernischen Handwerkern durch Verabfolgung eines Staatsbeitrages den Besuch der Londoner Ausstellung zu ermöglichen. An zehn Personen aus verschiedenen Gegenden des Kantons wurden

Amtsbezirke.	Geburten.												Ehe- lose Einw.	Altersperioden der Verstorbenen.																														
	Lebendiggeborene.				Todgeborene.				Gesamtzahl der Geburten.					Todgeborene.			Bis zum 2. Jahr.		Vom 2. bis 10. Jahr.		Vom 10. bis 20. Jahr.		Vom 20. bis 30. Jahr.		Vom 30. bis 40. Jahr.		Vom 40. bis 50. Jahr.		Vom 50. bis 60. Jahr.		Vom 60. bis 70. Jahr.		Vom 70. bis 80. Jahr.		Vom 80. bis 90. Jahr.		Vom 90. bis 100. Jahr.		Verstorbene ohne die Todgeborenen			Verstorbene mit den Todgeborenen.		
	Eheliche.		Uneheliche.		Eheliche.		Uneheliche.																																					
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.		Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.			
1. Aarberg . . .	228	234	23	15	20	11	1	—	252	260	532	55	37	21	11	32	52	38	7	7	6	3	10	7	7	6	7	7	15	17	19	18	14	10	4	7	—	—	141	129	261	162	131	293
2. Karawangen . .	376	303	42	26	32	21	5	—	475	356	831	176	37	21	58	49	44	12	21	6	10	19	6	8	19	21	22	22	37	40	20	30	5	8	—	1	199	224	423	236	245	481		
3. Bern, Stadt . . .	386	388	58	67	25	18	5	3	474	476	950	441	30	21	51	99	80	14	23	18	25	58	50	41	54	58	51	42	52	43	50	24	49	5	10	—	2	402	446	848	432	467	899	
„ Land . . .	318	287	30	30	23	19	2	1	403	337	740	256	25	20	45	57	47	20	10	7	7	7	15	11	10	14	14	19	28	23	43	22	22	10	4	—	2	190	202	392	215	222	437	
Amtsbezirk . . .	734	675	88	97	48	37	7	4	877	813	1690	697	55	41	96	156	127	34	33	25	32	65	65	52	64	72	65	61	80	66	93	46	71	15	14	—	4	592	648	1240	647	689	1336	
4. Biel . . .	131	140	10	10	11	7	3	1	155	158	313	97	14	8	22	31	22	6	6	4	3	9	4	5	5	6	3	6	9	2	9	2	3	—	—	—	75	69	144	88	78	166		
5. Büren . . .	121	113	10	7	15	6	2	1	148	126	274	40	17	6	23	21	15	4	5	3	—	4	5	6	9	7	5	8	12	10	13	10	3	6	—	—	—	81	73	154	98	79	177	
6. Burgdorf . . .	383	348	23	28	32	31	4	8	442	416	858	204	36	39	75	52	59	18	24	11	9	12	5	14	19	25	11	26	28	31	19	19	24	4	10	—	—	212	205	417	248	244	492	
7. Courtellary . . .	403	407	21	11	30	19	1	2	455	439	894	194	31	21	52	70	62	17	28	14	9	13	13	23	17	21	15	18	15	11	17	24	18	6	13	2	—	—	222	217	439	253	238	491
8. Delsberg . . .	170	145	7	9	1	2	1	1	179	156	335	63	2	2	4	35	20	—	3	2	5	12	2	11	5	11	9	7	8	5	18	9	16	8	12	1	1	101	99	200	103	101	204	
9. Erlach . .	85	81	4	5	4	5	—	1	93	92	185	46	4	6	10	11	7	4	—	1	3	5	6	2	—	7	8	2	7	14	9	12	6	4	4	—	—	—	60	57	117	64	63	127
10. Fraubrunnen .	161	166	13	9	9	8	1	8	184	191	375	52	10	16	26	23	20	6	2	5	2	4	5	6	4	5	6	4	12	15	16	12	8	3	3	—	—	—	79	79	157	89	94	183
11. Freiburg . .	141	150	9	12	2	2	1	1	153	164	317	78	3	2	5	18	20	12	10	5	4	7	7	5	4	4	4	8	6	15	9	11	10	11	4	2	—	—	98	75	173	101	77	178
12. Frutigen . .	184	146	12	14	10	4	—	2	206	166	372	54	10	6	16	35	18	4	3	7	3	1	4	4	6	4	8	13	10	12	21	10	8	1	3	—	1	97	85	176	101	91	192	
13. Interlaken . .	380	333	25	20	17	15	2	1	424	368	792	245	19	15	34	62	51	14	19	9	9	12	9	11	19	14	20	16	12	22	26	20	23	7	3	1	1	188	192	380	207	207	414	
14. Monodringen .	403	411	30	22	23	14	2	5	458	452	910	246	25	19	44	65	38	9	12	15	9	8	9	15	21	15	19	21	34	33	28	26	9	8	—	2	2	174	188	405	242	297	491	
15. Naulen . .	85	69	8	3	3	3	—	1	96	72	168	46	3	—	3	23	16	2	2	2	4	3	1	5	3	5	2	8	5	6	6	2	2	—	—	—	60	43	103	63	43	106		
16. Nuppen . .	126	129	8	21	7	8	2	2	143	160	303	47	9	10	19	21	18	4	5	4	1	3	3	4	3	5	3	11	8	10	8	11	16	2	2	—	—	—	75	67	142	84	77	161
17. Nünster . .	208	186	8	15	7	5	—	—	223	206	429	90	7	5	12	43	32	11	8	5	5	5	4	6	4	7	5	10	6	12	12	8	14	6	1	1	—	—	114	91	205	121	96	211
18. Neuenstadt . .	58	79	2	4	7	3	—	—	67	78	145	71	7	2	9	14	10	2	1	—	1	1	4	3	3	4	8	2	4	3	3	9	4	8	3	2	1	1	43	44	87	50	46	96
19. Nidau . .	192	169	15	5	16	13	1	2	224	189	413	92	17	15	32	21	27	6	5	3	3	3	4	2	2	6	8	6	18	10	17	4	3	3	—	—	—	157	166	363	214	179	384	
20. Oberhasli . .	121	106	7	9	5	9	—	2	133	124	257	54	5	9	14	11	12	4	—	4	1	3	2	4	6	4	5	9	3	11	10	3	11	4	2	—	—	—	67	94	161	84	109	193
21. Pruntrut . .	352	323	13	14	15	4	2	2	382	343	725	175	17	6	23	60	39	11	16	8	5	7	5	14	10	13	16	15	14	28	20	28	24	13	17	—	—	—	57	52	109	62	61	123
22. Saanen . .	78	76	5	2	1	3	1	—	85	81	166	37	2	3	5	6	13	2	4	6	2	3	5	1	1	7	1	3	9	14	10	11	7	3	4	—	—	—	56	56	112	58	59	117
23. Schwarzenburg	193	135	25	17	14	6	3	1	235	159	394	72	17	7	24	52	15	3	7	5	4	3	7	1	5	9	11	16	19	11	25	3	1	4	—	—	—	114	106	220	143	113	144	
24. Seftigen . .	285	303	24	20	21	12	4	1	334	336	670	109	25	13	38	37	35	9	9	4	7	5	16	5	10	16	10	9	29	25	28	25	23	7	4	2	1	1	142	172	344	166	185	351
25. Signau . .	317	293	33	30	20	16	6	4	376	343	719	153	26	20	46	51	46	16	15	8	11	11	10	12	15	16	15	35	21	27	25	31	24	8	2	—	—	215	184	399	241	295	446	
26. Oberjünkerthal	118	119	3	12	8	8	—	1	129	140	269	66	8	9	17	11	12	5	6	4	1	2	5	9	4	5	10	9	9	13	16	19	9	4	1	—	—	88	87	175	103	95	198	
27. Niederjünkerthal	143	151	12	6	14	8	1	—	170	165	335	132	15	8	23	28	11	9	6	5	4	6	5	4	11	6	5	7	15	18	6	10	4	4	—	—	—	82	73	155	90	82	172	
28. Tggen . .	361	338	33	23	17	21	2	3	413	385	798	331	19	24	43	64	46	12	14	15	18	15	15	12	10	15	17	19	29	37	37	33	34	12	7	1	1	255	228	463	254	251	506	
29. Trachfelwald .	332	330	33	31	31	17	2	6	398	384	782	171	33	23	56	54	38	17	7	13	13	11	11	15	16	11	13	22	17	35	24	27	31	13	6	—	—	218	176	394	251	199	450	
30. Wangen . .	310	272	21	12	18	14	1	2	350	300	650	129	19	16	35	61	37	16	17	6	3	6	9	7	11	12	13	14	15	23	34	16	13	9	7	1	—	—	171	159	330	190	175	365
Im ganzen Kanton	7179	6729	567	509	458	328	55	55	8259	7621	15880	3982	513	383	896	1216	948	276	295	205	182	267	253	258	312	369	331	414	457	585	641	487	533	179	163	13	17	4290	4128	8418	4801	4510	9311	

solche Beiträge zuerkannt; die Betreffenden erstatteten der Direktion des Innern über das Ergebniß ihrer Wahrnehmungen Bericht.

Die in neuerer Zeit sich mehrenden Klagen über das Aussehen und den Verkauf von verfälschten, der Gesundheit nachtheiligen Getränken veranlaßten den Regierungsrath, die Regierungsstatthalter zu genauer Handhabung der einschlagenden Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes, namentlich der §§. 42, 49 und 50 zu mahnen.

Gesuche um Vermehrung der Zahl der Wirthschaften langten im Laufe des Berichtsjahres 56 ein, wovon 39 in entsprechendem Sinne ihre Erledigung fanden, 17 dagegen abgewiesen wurden.

Zur Hebung einzelner Industriezweige, wie der Seidenweberei und Stickerie im Oberlande und der Tuch- und Schafzeichnungen in Frutigen wurden die üblichen Staatsbeiträge ausgerichtet. Auch die Handwerkerschulen, so wie der Handwerkerunterricht an Sekundarschulen wurden in gewöhnlicher Weise unterstützt.

Eine Gemeinde erhielt die Bewilligung zu Abhaltung eines neuen Jahrmarktes.

C. Statistik.

Im vorjährigen Verwaltungsberichte wurde der Grund der Verzögerung, welche die in Aussicht gestellte Veröffentlichung des zweiten Heftes der Beiträge zur Statistik des Kantons Bern erlitt, angegeben. Mittlerweile schien es nothwendig, vor Allem die Ergebnisse der letzten Volkszählung

zu veröffentlichen, und um diese ohnehin späte Veröffentlichung nicht noch länger zu verzögern, wurden die Volkszählungstabellen nebst den zunächst darauf sich stützenden tabellarischen Uebersichten der Bevölkerungszunahme in einem besondern Hefte herausgegeben und zwar nicht als zweite Hälfte des I. Bandes, sondern als zweites Heft, welchem zunächst ein drittes folgen wird mit der Statistik der Geburten u. s. w. als Abschluß des I. Bandes. Das zweite Heft enthält die Ergebnisse der Volkszählung nach der Reihenfolge der Amtsbezirke mit Eintheilung nach Einwohner- und Kirchgemeinden, ferner eine spezielle Statistik der Stadt Bern nach Quartieren und Kirchgemeinden, eine Uebersicht der Amtsbezirke nach Landschaften geordnet, eine Darstellung der Bevölkerung der Amtsbezirke und Landschaften nach den sechs Volkszählungen von 1818 bis 1860, die Bewegung der Bevölkerung von 1818/46, von 1846/56 von 1856/60 und 1850/60, die Rangordnung der Amtsbezirke und Landschaften nach ihrer Bevölkerungszunahme seit 1818, die Bevölkerung der Städte des Kantons und ihre Bewegung und endlich eine Vergleichung der Bevölkerungszunahme in den Städten und den Landgemeinden.

Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1862 ist aus der nebenstehenden Tabelle ersichtlich.

In diesem Berichtjahre nahmen auch die meteorologischen Beobachtungen die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden in Anspruch. Nachdem nämlich auf dem Gebiete des Kantons Bern bereits ein Netz von Stationen zum Zwecke solcher Beobachtungen errichtet worden war, nahm auf Anregung des eidgenössischen statistischen Bureau's die schweizerische naturforschende Gesellschaft die Sache an die Hand, um mittelst Organisation gemeinsamer Beobachtungen durch die ganze Schweiz an die Stelle der bisherigen unzusammen-

hängenden Bestrebungen in einzelnen Kantonen ein wissenschaftlich begründetes, praktisch ausführbares System von Beobachtungen einzuführen, dessen Resultate für die klimatologische Erforschung der Schweiz von großer Bedeutung werden und sowohl der Landwirthschaft als der Technik zum Nutzen gereichen können. Damit auch der Kanton Bern das Seinige zu Erreichung dieses Zweckes beitrage, erklärte der Reg.-Rath auf den Antrag der Direktion des Innern die meteorologischen Beobachtungen im Kanton Bern als einen Zweig der kantonalen Statistik unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern und übertrug deren Leitung dem Hr. Professor Wild, welcher sich zur unentgeltlichen Uebernahme dieser Funktionen bereit erklärt hatte. Demselben wurde zur Erfüllung seiner Aufgabe ein wissenschaftlich gebildeter Gehülfe in der Person des Hrn. Dr. Simmler beigegeben, welcher für seine Bemühungen eine vom Reg.-Rathe bestimmte jährliche Entschädigung erhält.

Um das Unternehmen des Hrn. Pfarrer Spyri von Altstätten, Kts. Zürich, zu fördern, welcher die Herausgabe einer Statistik der schweizerischen Ersparnißklassen beabsichtigt, wurden auf Anregung des eidgenössischen Departements des Innern von der berichterstattenden Direktion die nöthigen Erhebungen im Kanton Bern angeordnet. Wir werden nicht ermangeln, seiner Zeit das Resultat derselben mitzutheilen.
